

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 21.11.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser

Die Gebührensatzung Niederschlagswasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 12.12.2005 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser vom 28.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. Satzungsinhalt wird zu § 6 wie folgt geändert:

§ 6 Gebührens**schuldner**

2. § 6 erhält folgende neue Überschrift:

Gebührens**schuldner**

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührens**schuldner** ist, wer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist oder Schuldner der Grundsteuer sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre; das ist in der Regel der Grundstückseigentümer. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamts**schuldner**. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamts**schuldner** der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Einen Wechsel des Gebührens**schuldners** haben der bisherige wie auch der neue Gebührens**schuldner** unverzüglich schriftlich beim ZVK anzuzeigen. Die Gebührens**schuld** geht mit Ablauf des Tages, an dem der Wechsel angezeigt

wird, auf den neuen **Gebührensschuldner** über. Wenn der bisherige **Gebührensschuldner** die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen **Gebührensschuldner**, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

die Worte:

bzw. dem Erbbaurecht, dem Nutzungsrecht oder dem Wohnungs- und Teileigentum

werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bad Doberan, 27.11.2012

Karl
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 27.11.2012

Karl
Verbandsvorsteher

Siegel